

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Senftenberg GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) gültig ab 1. Februar 2017

1 Netzanschluss (§§ 5 - 9 NAV)

Der Netzbetreiber kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige Einheit bildet, über einen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird, soweit nicht berechnete Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen. Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu beantragen. Der Netzanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses. Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2 Baukostenzuschüsse (BKZ) zu § 11 NAV

Der Anschlussnehmer zahlt gemäß NAV den Stadtwerken bei Anschluss seines Bauvorhabens an die örtlichen Verteileranlagen der Stadtwerke sowie bei erheblicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss wird aus den Kosten ermittelt, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Versorgung der Niederspannungskunden im Versorgungsbereich der Stadtwerke notwendigen Anlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorstationen. Der Versorgungsbereich wird nach versorgungswirtschaftlichen und netztechnischen Gesichtspunkten im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) durch die Stadtwerke festgelegt. Der Baukostenzuschuss kann auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.

Als angemessener Baukostenzuschuss für die auf die Niederspannungskunden anfallenden Kosten für die Erstellung bzw. Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen gilt ein Anteil von 50 % der Kosten nach Ziffer 2.1. Vom Anschlussnehmer ist für den Teil der Leistungsanforderung ein Baukostenzuschuss zu zahlen, der eine Leistungsanforderung (am Hausanschluss) von 30 kW übersteigt. Der Baukostenzuschuss wird auf die Summe der vorzuhaltenden Leistungen, welche durch die in dem betreffenden Versorgungsbereich vorhandenen, verstärkten bzw. zu erstellenden Verteileranlagen insgesamt vorzuhaltenden sind, im Verhältnis zur am Netzanschluss vorzuhaltenden Leistung aufgeteilt und ein spezifischer Baukostenzuschuss ermittelt. Die vorzuhaltenden Leistungen schließen den Bedarf der am Niederspannungsnetz angeschlossenen Kunden sowie mögliche Anlagenreserven, die für eine spätere Erhöhung der Leistungsanforderung vorgesehen sind, ein. Wird die am Hausanschluss vorzuhaltende Leistung, die der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt wurde, überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

Ein weiterer Baukostenzuschuss kann verlangt werden, sofern für die Erhöhung der Leistungsanforderungen nicht genutzte Anlagenreserven, für die die Stadtwerke infolge technischer Standardisierung einschließlich der Bemessung der Hausanschlusssicherung in Vorleistung gegangen sind, auch ohne Veränderung am Netzanschluss zur Verfügung stehen oder infolge der Erhöhung der Leistungsanforderungen die örtlichen Verteileranlagen verstärkt werden müssen. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses ermittelt sich auf Grundlage der Ziffern 2.1 bis 2.2.

Die vorstehenden Bedingungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gem. § 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Für diese Fälle ist eine Einzelkalkulation zulässig.

3 Angebot, Annahme und Fälligkeit, Voraus- und Abschlagszahlungen (§ 9 Abs. 2, § 11 Abs. 6 NAV)

Die Stadtwerke unterbreiten dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot für den Anschluss seines Objektes an die örtlichen Verteileranlagen bzw. für die Veränderungen des Netzanschlusses und teilen ihm darin den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten getrennt aufgliedert mit. Der Anschlussnehmer bestätigt den Stadtwerken schriftlich die Annahme des Angebotes. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt sowie bei größeren Objekten, können die Stadtwerke angemessene Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten verlangen. Ein nach § 9 Abs. 2 bzw. § 11 Abs. 6 NAV gegebener Vorauszahlungsanspruch bleibt unberührt.

4 Inbetriebsetzung (§ 14 NAV)

Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den Stadtwerken zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Die Stadtwerke oder deren Beauftragte schließen das Objekt an das Verteilernetz der Stadtwerke an und setzen nach Zahlungseingang des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten die elektrische Anlage bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen unter Spannung. Für jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch können die Stadtwerke gemäß § 14 Abs. 3 NAV Kostenerstattung verlangen.

5 Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen der Stadtwerke für den Anschluss an das Niederspannungsnetz und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der

elektrischen Anlagen einschließlich Eigenerzeugungsanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke als Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

6 Verlegung von Versorgungseinrichtungen, Nachprüfung von Messeinrichtungen

Der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer trägt nach § 12 Abs. 3, § 10 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 der NAV die Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Stadtwerke sowie nach § 20 Abs. 2 Stromnetzzugangsverordnung die Kosten für die Nachprüfung der Messeinrichtungen. Gleiches gilt für den vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer veranlassten Zählerwechsel.

7 Umstellung der Netzspannung, Netzveränderung

Erfolgt eine Umstellung der Netzspannung oder Änderung der örtlichen Netzverhältnisse, so veranlasst der Anschlussnehmer auf seine Kosten die umstellbedingten Änderungen an seinen elektrischen Anlagen und Verbrauchsgeräten. Letzteres tritt ggf. auch auf den Anschlussnutzer zu.

8 Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederholung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug und für eine erforderlich werdende Einstellung der Versorgung (Sperrung) sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

	Netto:	Brutto: (inkl. 19 % USt.)
1. Mahnung und jede folgende Rücklastschrift	3,00 €	Weiterberechnung der von den Geldinstituten erhobenen Beträge
Nachinkassogang	31,00 €	
Sperrung	45,65 €	
Wiederaufnahme der Versorgung	45,67 €	54,35 €.

Diese Pauschalen ändern sich im Verhältnis der Änderung der tariflichen Stundenvergütung der Stadtwerke. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der Stadtwerke nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt. Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

9 Umsatzsteuer

Den sich aus den Ziffern 1 bis 8 ergebenden Beträgen, mit Ausnahme der Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkasso), wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (zurzeit 19 %) hinzugerechnet.

10 Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

per Post: Stadtwerke Senftenberg GmbH
Laugkstraße 13 - 15, 01968 Senftenberg
telefonisch: Telefon: 03573 7093-0
per Telefax: Telefax: 03573 7093-15
per E-Mail: kontakt@stadtwerke-senftenberg.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuwehren. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon +49 (0) 30 2757240-0, Telefax 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage www.schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000 (Mo. - Fr. 9:00 - 12:00 Uhr), Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de.

11 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten ab 1. Februar 2017 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen „Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Senftenberg GmbH vom 1. Juni 2007“.